

Verfahrensvereinfachungen für die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen bei der Überprüfung der Voraussetzungen für die Nachweisführung über den Betrieb eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz durch kleine und mittlere Unternehmen gemäß § 4 Abs. 3 S. 8 der „Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen (Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung – SpaEfV)“

Vorbemerkung / Ermächtigungsgrundlage für Verfahrensvereinfachungen

§ 4 Abs. 3 S. 8 SpaEfV sieht vor, dass DAkKS und DAU als zuständige Stellen nach § 6 Abs. 1 S. 2 SpaEfV Verfahrensvereinfachungen bei der Überprüfung der Voraussetzungen für die Nachweisführung über den Betrieb eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz für kleine und mittlere Unternehmen gemäß § 3 auch im sogenannten Regelverfahren ab dem Antragsjahr 2015 zulassen können. Dabei können solche Vereinfachungen zugelassen werden, die den Verfahrensvereinfachungen bei der Ausstellung von Testaten nach § 4 Abs. 1 oder 2 der SpaEfV entsprechen. Aus den Ausführungen zu den Verfahrenserleichterungen nach der SpaEfV für kleine und mittlere Unternehmen im Vorblatt zum Bürokratieentlastungsgesetz¹ ergibt sich, dass diese Verfahrenserleichterungen untergesetzlich und einheitlich umgesetzt werden sollen.

Von der Option zur Zulassung von Verfahrenserleichterungen wird mit der Bekanntgabe dieser Verfahrensvereinfachungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Gebrauch gemacht.

1. Bestehende Verfahrensvereinfachungen für Energie- und Umweltmanagementsysteme

Aus den vorgenannten Vorgaben ergibt sich, dass nur solche Verfahrensvereinfachungen für alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz für kleine und mittlere Unternehmen zur Anwendung kommen können, die bereits bei der Zertifizierung von Energiemanagementsystemen gemäß DIN EN ISO 50001 bzw. bei der Validierung von Umwelterklärungen bzw. der

¹ Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie vom 28. Juli 2015 (am 1. August 2015 in Kraft getreten).

Registrierung von Organisationen gemäß der EMAS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1221/2009) bestehen.

§ 4 SpaEfV unterscheidet zwischen Energiemanagementsystemen nach DIN EN ISO 50001 (Abs. 1) und Umweltmanagementsystem nach EMAS (Abs. 2). Beide Systeme sehen jeweils spezifische Verfahrenserleichterungen für die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Nachweisführung vor:

- Im Rahmen eines standortübergreifenden Energiemanagementsystems auf der Grundlage der DIN EN ISO 50001 kann gemäß der Vorgaben DAkkS 71 SD 6 013 bei der Zertifizierung von Unternehmen mit mehreren Standorten eine sogenannte Multi-Site-Zertifizierung angewandt werden. Diese Multi-Site Regelung erfordert eine jährliche Vor-Ort-Auditierung der Organisationszentrale und einer Stichprobenauswahl von Standorten. Im Übrigen besteht im Rahmen der DIN EN ISO 50001-Zertifizierung keine Verfahrensvereinfachung für Unternehmen mit nur einem Standort.
- Gemäß Art. 7 der EMAS-Verordnung kann im Falle von kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) das Intervall für die Überprüfung der Voraussetzungen für ein Ein-Standort-Unternehmen auf einen zweijährigen Prüfrhythmus der Vor-Ort-Auditierung verlängert werden. Für den Fall eines Unternehmens mit mehreren Standorten kann ebenfalls der zweijährige Prüfrhythmus der Vor-Ort-Auditierungen angewendet werden, vorausgesetzt jeder einbezogene Standort wird nach der erstmaligen Prüfung in einem Zyklus von jeweils vier Jahren mindestens einmal erneut vor Ort überprüft.

2. Entsprechende Übertragung auf das alternative System und einheitliche Umsetzung

Bei der entsprechenden Übertragung der für Energie- und Umweltmanagementsysteme bestehenden Verfahrensvereinfachungen zur Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen auf alternative Systeme gemäß § 4 Abs. 3 S. 8 SpaEfV ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Nachweis über den Betrieb eines alternativen Systems jährlich zu erbringen ist und vor diesem Hintergrund weiterhin gewährleistet werden muss, dass die zugrunde liegende Überprüfung der Voraussetzungen auf einer verlässlichen Grundlage erfolgt. Demzufolge kann eine entsprechende Anwendung der Verfahrenserleichterungen nach § 4 Abs. 3 S. 8 SpaEfV auch nur eine entsprechende Anwendung der jeweiligen Bezugsregel bedeuten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Umsetzung der Verfahrenserleichterungen einheitlich zu erfolgen hat. Daraus ergibt sich, dass alle nachfolgend im Einzelnen aufgezeigten Verfahrensvereinfachungen den Unternehmen, die ein alternatives System betreiben, gleichermaßen zur Verfügung stehen müssen, unabhängig davon,

ob sie von einer Konformitätsbewertungsstelle oder einem Umweltgutachter geprüft werden.

3. Praktische Umsetzung beim Alternativen System

Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei der Überprüfung der SpaEfV-Voraussetzungen für die Nachweisführung für kleine und mittlere Unternehmen bezüglich eines alternativen Systems im Sinne von § 3 folgende Verfahrenserleichterungen bestehen.

Zunächst ist nach der Anzahl der Unternehmensstandorte zu differenzieren:

a. Ein-Standort-Unternehmen

In entsprechender Anwendung von Artikel 7 der EMAS-Verordnung erfolgt eine unternehmensbezogene Verlängerung des Vor-Ort-Prüfungsintervalls.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Nachweisführung erfolgt somit durch

- eine jährliche dokumentenbasierte Prüfung sowie
- eine lediglich zweijährliche Vor-Ort-Prüfung (erstmalig ab dem Antragsjahr 2015).

Der Zwei-Jahres-Rhythmus ist unternehmensbezogen festzustellen und setzt voraus, dass der Nachweisführung unter Verzicht auf eine Vor-Ort-Prüfung jeweils ein Antragsjahr mit Nachweisführung unter Durchführung der Vor-Ort-Prüfung vorausgegangen ist. Dies bedeutet z. B., dass in einem Unternehmen nach einer dokumentenbasierten Prüfung mit Vor-Ort-Prüfung im Antragsjahr 2015 die Erleichterung erstmalig für das Antragsjahr 2016 wirksam wird, indem sich die Überprüfung der Voraussetzungen auf eine dokumentenbasierte Prüfung beschränkt. Im Antragsjahr 2017 muss dann wieder eine dokumentenbasierte Prüfung mit Vor-Ort-Prüfung erfolgen.

Die dokumentenbasierte Prüfung umfasst jeweils den aktualisierten Energieauditbericht DIN 16247-1 (Anlage 1 SpaEfV) bzw. die Datenerfassung gemäß den Tabellen 1-3 (Anlage 2 SpaEfV) sowie die jährliche Bewertung / Beschlussfassung der GF gem. Ziff. 4 Anlage 2 SpaEfV zum Stand der Maßnahmenplanung.

Bei wesentlichen Änderungen der Energieeinsatzmengen oder Wechsel der Energieträger und / oder Änderungen in der Unternehmensstruktur kann eine rein dokumentenbasierte Prüfung nicht durchgeführt werden. In diesem Fall ist zwingend eine Vor-Ort-Begutachtung erforderlich.

Folgendes Beispiel verdeutlicht das Prüfschema für ein Unternehmen mit einem Standort im Zwei-Jahres-Prüfintervall mit Einstiegsjahr 2015

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	Einführungsphase; bleibt unberücksichtigt					
1. Antragsjahr		Dokumentenprüfung und Vor-Ort-Prüfung des Unternehmensstandorts				
2. Antragsjahr			Dokumentenprüfung ausreichend			
3. Antragsjahr				Dokumentenprüfung und Vor-Ort-Prüfung des Unternehmensstandorts		
4. Antragsjahr					Dokumentenprüfung ausreichend	
5. Antragsjahr						Dokumentenprüfung und Vor-Ort-Prüfung des Unternehmensstandorts

b. Unternehmen mit mehreren Standorten

Ein Unternehmen mit mehreren Standorten kann sich entscheiden, ob bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Nachweisführung eines alternativen Systems in entsprechender Anwendung der Verfahrenserleichterungen für Energiemanagementsysteme die sog. Multi-Site-Regelungen entsprechend DAkKS 71 SD 6 013, **oder** aber eine Verlängerung des Vor-Ort-Prüfungsintervalls im Sinne von Art. 7 der EMAS-Verordnung zur Anwendung kommen soll.

Eine Kombination von beiden Verfahrenserleichterungen für Unternehmen mit mehreren Standorten ist nicht möglich.

(1) Multi-Site-Regel für Unternehmen mit mehreren Standorten entsprechend DAkkS 71 SD 6 013

Die Verfahrenserleichterung ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung der Multi-Site-Regel ab dem Antragsjahr 2015.

Entsprechend DAkkS 71 SD 6 013 erfolgen jährliche Vor-Ort-Audits in der Unternehmenszentrale sowie eine jährliche Stichprobenauswahl von Standorten. Ein vollständiger Verzicht auf eine jährliche Vor-Ort-Prüfung ist bei dieser Verfahrenserleichterung nicht vorgesehen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem vorgenannten DAkkS-Dokument.

(2) Verlängerung des Vor-Ort-Prüfungsintervalls entsprechend Art. 7 EMAS-Verordnung

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Nachweisführung erfolgt somit durch

- eine jährliche dokumentenbasierte Prüfung sowie
- eine lediglich zweijährliche Vor-Ort-Prüfung von ausgewählten Unternehmensstandorten (erstmalig ab dem Antragsjahr 2015).

D. h. für das

1. Antragsjahr (2015 oder später): Vollprüfung – Dokumentenprüfung und Vor-Ort-Prüfung an sämtlichen Standorten des Unternehmens
2. Antragsjahr: Dokumentenprüfung ausreichend – keine zwingende Vor-Ort-Prüfung
3. Antragsjahr: Dokumentenprüfung und zwingende Vor-Ort-Prüfung bei einem Teil der Standorte des Unternehmens (mind. 1 Unternehmensstandort)
4. Antragsjahr: Dokumentenprüfung ausreichend – keine zwingende Vor-Ort-Prüfung
5. Antragsjahr: Dokumentenprüfung und zwingende Vor-Ort-Prüfung bei den Standorten des Unternehmens, die seit der vorangegangenen Vollprüfung vor Ort noch nicht überprüft wurden.

In den Jahren der Vor-Ort-Prüfungen sind mindestens all jene Standorte zu prüfen, die im Rahmen der letzten Vor-Ort-Prüfungen nicht begangen worden waren. So wird sichergestellt, dass tatsächlich alle Standorte des Unternehmens zumindest alle 4 Jahre durch den Umweltgutachter bzw. eine Konformitätsbewertungsstelle geprüft werden.

Die Regelung zur Wesentlichkeitsschwelle gem. § 4 Abs. 3 S. 3 und 4 SpaEfV bleibt hiervon unberührt, das heißt, dass einzelne Standorte bzw. Unternehmensteile, die zusammen weniger als 10% des

Gesamtenergieverbrauches ausmachen, von der Nachweisführung (mit Ausnahme der Erfassung des Gesamtenergieverbrauchs) ausgenommen werden können.

Zusätzlich hat für jedes Antragsjahr eine vollständige Prüfung auf Dokumentenbasis zu erfolgen. Die dokumentenbasierte Prüfung umfasst jeweils den aktualisierten Energieauditbericht DIN 16247-1 (Anlage 1 SpaEfV) bzw. die Datenerfassung gemäß den Tabellen 1-3 (Anlage 2 SpaEfV) sowie die jährliche Bewertung / Beschlussfassung der GF gem. Ziff. 4 Anlage 2 SpaEfV zum Stand der Maßnahmenplanung.

Bei wesentlichen Änderungen der Energieeinsatzmengen oder Wechsel der Energieträger und / oder Änderungen in der Unternehmensstruktur kann eine rein dokumentenbasierte Prüfung nicht durchgeführt werden. In diesem Fall ist zwingend eine Vor-Ort-Begutachtung an dem/den betroffenen Standort/en erforderlich.

Folgendes Beispiel verdeutlicht das Prüfschema für ein Unternehmen mit mehreren Standorten im Vier-Jahres-Intervall mit Einstiegsjahr 2015:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	Einführungsphase; bleibt unberücksichtigt					
1. Antragsjahr		Dokumentenprüfung und Vor-Ort-Prüfung aller Standorte des Unternehmens				
2. Antragsjahr			Dokumentenprüfung ausreichend			
3. Antragsjahr				Dokumentenprüfung und Vor-Ort-Prüfung eines Teils der Unternehmensstandorte (Anzahl der Standorte flexibel, jedoch mindestens einer)		
4. Antragsjahr					Dokumentenprüfung ausreichend	
5. Antragsjahr						Dokumentenprüfung und Vor-Ort-Prüfung (alle Standorte des Unternehmens müssen seit 1. Antragsjahr erneut überprüft sein)

Folgendes Beispiel verdeutlicht das Prüfschema für ein Unternehmen mit mehreren Standorten im Vier-Jahres-Intervall mit Einstiegsjahr 2016:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
1. Antragsjahr			Dokumentenprüfung und Vor-Ort-Prüfung aller Standorte des Unternehmens				
2. Antragsjahr				Dokumentenprüfung ausreichend			
3. Antragsjahr					Dokumentenprüfung und Vor-Ort-Prüfung eines Teils der Unternehmensstandorte (Anzahl der Standorte flexibel, jedoch mindestens einer)		
4. Antragsjahr						Dokumentenprüfung ausreichend	
5. Antragsjahr							Dokumentenprüfung und Vor-Ort-Prüfung (alle Standorte des Unternehmens müssen seit 1. Antragsjahr erneut überprüft sein)

4. Inkrafttreten

Diese Verfahrensregelung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie ist verbindlich für nachfolgende Überprüfungen zu beachten.

Berlin/Bonn, den 16.09.2015